

Informationsblatt zur Nutzung von Baumusterprüfbescheinigungen anderer juristischer Personen

Dieses Informationsblatt beschreibt die Möglichkeiten zur Nutzung von Baumusterprüfbescheinigungen nach Mess- und Eichverordnung (MessEV), Messgeräte-Richtlinie (MID, 2014/32/EU) und Richtlinie für nichtselbsttätige Waagen (NAWID, 2014/31/EU), die nicht für den Hersteller selbst ausgestellt sind, und die Pflichten, die der Hersteller in diesem Fall zu erfüllen hat.

A. Herstellerdefinition nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25. Juli 2013 BGBl. I S. 2722

MessEG § 2 Nr. 6.:

Hersteller ist jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet oder für eigene Zwecke in Betrieb nimmt; einem Hersteller eines Messgeräts ist gleichgestellt, wer ein auf dem Markt befindliches Messgerät so verändert, dass die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 beeinträchtigt werden kann.

Nach dieser Definition ist auch eine Person, die ein Produkt in Verkehr bringt, jedoch nicht unbedingt selbst produziert, ein Hersteller. Satz 1 ist identisch mit den Festlegungen in der MID und stimmt inhaltlich mit den Festlegungen in der NAWID überein. Ein Hersteller, der die Produkte nicht selbst produziert, muss somit die vollständigen Herstellerpflichten entsprechend MessEG § 23 erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört auch die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens. Wie jeder Hersteller hat auch ein solcher Hersteller die Möglichkeit zur Auswahl der geeigneten Konformitätsbewertungsmodule, wie z.B. B+F oder B+D.

In Anlehnung an den von der Europäischen Kommission herausgegebenen „Blue Guide“ (2016), Abs. 5.1.5 hat die Konformitätsbewertungsstelle der PTB für die von ihr angebotenen Konformitätsbewertungsverfahren nach den Modulen B bzw. D die nachfolgend unter den Abschnitten B bzw. C beschriebenen Festlegungen getroffen.

B. Festlegungen der Konformitätsbewertungsstelle der PTB für Baumusterprüfungen nach Modul B der MessEV, MID und NAWID

Vervielfachung der Baumusterprüfbescheinigung:

Hersteller i.S.d. MessEG, die Geräte nicht selbst produzieren, sondern nur unter eigenem Namen vertreiben, können nach einem vereinfachten Verfahren eine eigene Baumusterprüfbescheinigung für die unter ihrem Namen zu vermarktenden Messgeräte erhalten. Dabei können die bereits vorliegenden Unterlagen und Prüfberichte der ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung (des Produzenten) herangezogen werden,

Ausgabe-Nr.: 01	erstellt durch: Konformitätsbewertungsstelle QMV KBS	am: 2021-07-05	Informationsblatt Nutzung von Baumusterprüf- bescheinigungen	Seite von Seiten 1 von 3
--------------------	--	-------------------	---	-----------------------------

sofern der Inhaber der ursprünglichen Baumusterprüfbescheinigung seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Nutzung der Baumusterprüfbescheinigung des Produzenten:

Unter den in C genannten Voraussetzungen kann aber auch die Original-Baumusterprüfbescheinigung (des Produzenten), die nach MessEV, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2009/23/EG oder 2004/22/EG ausgestellt wurde, für die anschließenden Konformitätsbewertungsmodule genutzt werden.

C. Festlegungen der Konformitätsbewertungsstelle der PTB für QS-Anerkennungsverfahren nach Modul D der MessEV, MID (2014/32/EU) und NAWID (2014/31/EU)

Jeder Hersteller i.S.d. MessEG, der sich für die Anwendung der Modulkombination B+D entschieden hat, benötigt eine eigene QS-Anerkennung nach Modul D. Die QS-Anerkennung beruht auf einer Auditierung und Überwachung der Produktionsstätten, in denen die relevanten Aktivitäten zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Geräte mit der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und den Anforderungen von MessEG und MessEV durchgeführt werden. Bei Herstellern, die die Geräte nur unter eigenem Namen in Verkehr bringen, sind dies im Normalfall der Firmensitz des für das Inverkehrbringen verantwortlichen Herstellers und der Fertigungsstandort des Messgeräteproduzenten. Bereits vorliegende Auditberichte der Fertigungsüberwachung des Messgeräteproduzenten (sofern dieser selbst über eine QS-Anerkennung verfügt), können jedoch verwendet werden, wenn der Messgeräteproduzent seine Zustimmung erteilt hat. In jedem Fall muss jedoch auch die Qualitätssicherung der Produkte des Herstellers nachgewiesen und überwacht werden.

Für jeden von der QS-Anerkennung abgedeckten Messgerätetyp muss eine gültige Baumusterprüfbescheinigung vorliegen. Bei Herstellern, die die Geräte nur unter eigenem Namen in Verkehr bringen, ist auch die Original-Baumusterprüfbescheinigung des Produzenten akzeptabel, sofern die Messgeräte den gerätespezifischen Festlegungen der Baumusterprüfbescheinigung und den darin referenzierten technischen Unterlagen entsprechen und der Hersteller die im Blue Guide (2016), Abschnitt 5.1.5 aufgeführten Bedingungen erfüllt.

Die KBS der PTB vertritt die Auffassung, dass diese Bedingungen dann erfüllt sind,

- wenn der Hersteller, der das Produkt in Verkehr bringt, und der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung in einem gemeinsamen Firmenverbund angesiedelt sind und in einer Art Tochter-Mutter-Beziehung stehen,
- oder wenn der Hersteller, der das Produkt in Verkehr bringt, und der Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung über eine vertragliche Vereinbarung verfügen.

In beiden Fällen müssen folgende Aspekte sichergestellt sein:

1. Übereinstimmung der an den Hersteller gelieferten Komponenten mit den Festlegungen der Baumusterprüfbescheinigung und den darin referenzierten technischen Unterlagen.
2. Überwachungsrecht beim Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung (Produzenten) für die Konformitätsbewertungsstelle des Herstellers.

Ausgabe-Nr.: 01	erstellt durch: Konformitätsbewertungsstelle QMV KBS	am: 2021-07-05	Informationsblatt Nutzung von Baumusterprüf- bescheinigungen	Seite von Seiten 2 von 3
--------------------	--	-------------------	---	-----------------------------

3. Zugang zu den technischen Unterlagen der zertifizierten Bauart für Marktaufsichtsbehörden und die Konformitätsbewertungsstelle des Herstellers.
4. klar festgelegtes Verfahren zur Information des Herstellers durch den Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung über alle Änderungen der zertifizierten Bauart sowie über festgestellte Nichtkonformitäten der zertifizierten Bauart inkl. der Maßnahmen zu deren Behebung.

Jeder Hersteller i.S.d. MessEG ist in jedem Fall für die Konformität der unter seinem Namen vermarkteten Produkte selbst verantwortlich. Hersteller, die Geräte nur unter eigenem Namen in Verkehr bringen, müssen daher über entsprechende Vereinbarungen mit dem Produzenten verfügen, um die im MessEG genannten Herstellerpflichten (insbesondere Vorlage der notwendigen Dokumente) vollständig wahrnehmen und ggf. nachweisen zu können.

D. Übergangsvorschriften für nationale Bauartzulassungen, die nach dem alten Eichgesetz ausgestellt wurden

Das MessEG ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Für vor diesem Zeitpunkt ausgestellte Bauartzulassungen gilt eine Übergangsvorschrift (MessEG § 62 Abs. 2). Anstelle der eigenen Baumusterprüfbescheinigung ist die Vorlage einer bereits bis zum 31.12.2014 für einen Produzenten ausgestellte Bauartzulassung akzeptabel, in der der Mitvertreiber (entsprechend „Hersteller“ nach o.g. Definition) aufgeführt ist. Dies gilt bis zum Ende der Wirksamkeit der Bauartzulassung, spätestens bis zum 31. Dezember 2024.

Ggf. erforderliche Abweichungen der Messgeräte von den Festlegungen in der Bauartzulassung (z.B. neue Kennzeichnungen, Aufschriften, mitzuliefernde Unterlagen) werden im Rahmen des QS-Anerkennungsverfahrens begutachtet.

Im Auftrag
gez.
Dr. Harry Stolz
Geschäftsführer der PTB-Konformitätsbewertungsstelle

Ausgabe-Nr.: 01	erstellt durch: Konformitätsbewertungsstelle QMV KBS	am: 2021-07-05	Informationsblatt Nutzung von Baumusterprüf- bescheinigungen	Seite von Seiten 3 von 3
--------------------	--	-------------------	---	-----------------------------